

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Abs. 1 Satz 3; SchwBeschG
1953 §§ 1, 14

Leitsätze:

1. Die Statthaftigkeit der Divergenzrevision nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG erfordert nicht die Bezugnahme auf rechtskräftige Entscheidungen eines anderen Landesarbeitsgerichts.
2. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte zu der vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung eines Schwerbeschädigten muß innerhalb der im gegebenen Fall in Frage kommenden Kündigungsfrist beantragt sein.

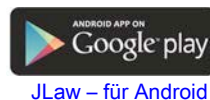
Aktenzeichen: 2 AZR 28/58

Urteil des BAG vom 31. Mai 1958

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2. AZR. 28/58

2 Sa 41/57

Urteilsformel
zugestellt am
31. Mai 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Mai 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter
Professor Dr. Dr. Boldt und die Bundesrichterin Frau
Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter
Wagner und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover vom 29. November 1957 - 2 Sa 41/57 -
wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und 47 Jahre alt. Er wurde im Juli 1955 von der Beklagten als Bohrer eingestellt und erlitt bald darauf einen Betriebsunfall, durch den seine Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 50 v.H. gemindert wurde. Mit Wirkung vom 26. Mai 1956 wurde im Jahre 1957 seine Erwerbsfähigkeit infolge des erlittenen Betriebsunfalls rechtskräftig auf 50 v.H. festgesetzt. Am 2. November 1956 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 16. November 1956. Am 16. Januar 1957 beantragte sie vorsorglich die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, über die jedenfalls bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Der Kläger wendet sich gegen die Kündigung seitens der Beklagten und hat beantragt festzustellen, daß hierdurch das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst worden sei.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zwar statthaft, aber unbegründet.

1. Da der Streitwert nur DM 1.000.-- beträgt, das Landesarbeitsgericht die Revision auch nicht gemäß § 69 Abs. 3 ArbGG zugelassen hat, ist die Revision nur statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG vorliegen. Die Revision macht insofern geltend, daß die angefochtene Entscheidung von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 16. Mai 1956 - I Sa 98/55 - (BB 1956, S. 724) abweiche und auf dieser Abweichung beruhe.

Daß das angezogene Urteil noch nicht rechtskräftig ist, steht der Geltendmachung der Divergenz nicht entgegen, denn § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG verlangt nicht das Vorliegen einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts, sondern läßt, ebenso wie § 69 Abs. 3 ArbGG,



das Vorliegen einer abweichenden Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts überhaupt genügen. Eine andere Auffassung wäre bei dem Wortlaut der Vorschrift, der insoweit auf keine Einschränkung hindeutet, dieserhalb mit dem Grundsatz der Rechtsmittelklarheit nicht zu vereinbaren.

Wollte man im Falle des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG die Divergenzrevision nur bei einer Bezugnahme auf rechtskräftige Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte zulassen, so würde vor allem auch in dem Fall, in dem zwei Landesarbeitsgerichte zu gleicher Zeit dasselbe Rechtsproblem verschieden beurteilt haben und gegen beide Urteile Revision eingelegt ist, die Divergenz nicht auf diese Abweichung gestützt werden können. Damit aber würde gerade der Zweck der Divergenzrevision, die Rechtseinheit zu sichern, in sein Gegenteil verkehrt werden.

Eine Divergenz liegt auch sachlich vor. Das angefochtene Urteil beruht auf dem von ihm aufgestellten Rechtsgrundsatz, daß der Erwerb der Schwerbeschädigteneigenschaft unmittelbar durch die infolge des Betriebsunfalls herbeigeführte Erwerbsminderung eintritt, ohne daß ein unanfechtbar gewordener Rentenbescheid vorliegen muß. Demgegenüber gründet sich die angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bremen auf den von ihm aufgestellten Rechtsgrundsatz, daß der Schwerbeschädigtenschutz - ebenso wie nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 12. Januar 1923 - auch nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 erst mit der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft durch die zuständige Behörde beginne und daß dieser Feststellungsakt rechtsbegründend wirke. Die angefochtene Entscheidung beruht somit auf einer Abweichung von der angezogenen Entscheidung.

Wenn der Kläger meint, es liege deswegen nicht jeweils derselbe Komplex rechtlicher Erwägungen vor, da es sich im vorliegenden Falle um einen Betriebsunfall, bei dem vom Landesarbeitsgericht Bremen entschiedenen Fall jedoch um einen Kriegsbeschädigten gehandelt habe, die Personenkreise also unterschiedlich seien, so kann dem nicht gefolgt werden. § 1 SchwBeschG 1953 sagt einfach, daß Schwerbeschädigte Deutsche sind, die nicht nur vorübergehend um minde-



stens 50 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, gleichgültig ob es sich im übrigen um einen Kriegsbeschädigten oder um einen durch Arbeitsunfall beschädigten Arbeitnehmer handelt. Um die Tragweite jenes vom Gesetz normierten Sachverhaltes für die rechtlich bedeutsame Schwerbeschädigteneigenschaft geht es hier wie dort.

Der Kläger kann sich auch nicht hinsichtlich der von ihm geltend gemachten Unzulässigkeit der Revision auf die von ihm in Bezug genommenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Februar 1956 (2 AZR 176/55) = AP Nr. 1 zu § 10 BergmannsversorgungsscheinG NRW, vom 3. Januar 1957 (2 AZR 281/56) = AP Nr. 4 zu § 14 SchwBeschG 1953 und vom 7. Mai 1957 (3 AZR 482/56) = BAG 4, 101 stützen. Die erstgenannte Entscheidung bezieht sich nicht auf das Schwerbeschädigtengesetz, sondern auf das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 und behandelt die Frage, wann der Schutz auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes beginnt, nur am Rande. Die dortigen Ausführungen über den Beginn der Schwerbeschädigteneigenschaft tragen die Entscheidung nicht, da das Urteil eben nicht einen Fall nach dem Schwerbeschädigtengesetz, sondern einen solchen nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein von 1948 betrifft. Auf den besonderen, jenem Gesetz eigentümlichen Zweck und seine ihm eigene Fassung wird ausdrücklich abgehoben. Die Entscheidung vom 3. Januar 1957 befaßt sich nicht mit der Frage des Beginns der Schwerbeschädigteneigenschaft, sondern mit dem Problem des Erlöschens des Schwerbeschädigtenschutzes. Auch in der Entscheidung vom 7. Mai 1957 hat sich das Bundesarbeitsgericht nicht mit der Frage des Beginns der Schwerbeschädigteneigenschaft auseinandergesetzt, sondern mit der Frage, ob die Kündigung eines Schwerbeschädigten auch dann der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedarf, wenn der Arbeitgeber die Schwerbeschädigteneigenschaft des Arbeitnehmers nicht kennt und mit der weiteren Frage, wann die in § 15 SchwBeschG 1953 vorgesehene Mindestkündigungsfrist beginnt.

Wohl aber hat der erkennende Senat in seinem zur Veröffentlichung in der "Amtlichen Sammlung" vorgesehenen Urteil vom 13. Februar 1958 (2 AZR 467/55) den Rechtssatz aufgestellt,



daß die Schwerbeschädigteneigenschaft nach dem SchwBeschG 1953 durch den Anerkennungsbescheid nicht begründet, sondern nur bewiesen wird. Diese Entscheidung macht aber die eingelegte Revision nicht unstatthaft. Denn für die Zulässigkeit der sogenannten Divergenzrevision kommt es, wie das Bundesarbeitsgericht mehrfach entschieden hat (vgl. BAG 1, 224 ff., BAG 4, 101 [1027]), darauf an, ob die Divergenz zur Zeit der Einlegung der Revision besteht und nicht darauf, ob sie zur Zeit der Entscheidung über die Revision durch ein in der Zwischenzeit ergangenes Urteil des Bundesarbeitsgerichts beseitigt war.

2. Die Revision ist danach zwar statthaft, sie ist aber unbegründet. Wie der Senat in der zuletzt genannten Entscheidung mit eingehender Begründung ausgeführt hat, ist die Schwerbeschädigteneigenschaft gegeben, wenn allein der Tatbestand des § 1 SchwBeschG 1953 vorliegt, ohne daß es noch einer besonderen Anerkennung bedarf. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, diesen Standpunkt aufzugeben.

Daß der Kläger zur Zeit des Ausspruchs der Kündigung bereits Schwerbeschädigter im Sinne des Gesetzes war, hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich festgestellt, ergibt sich im übrigen auch daraus, daß im Laufe des Rechtsstreits die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit durch die zuständige Behörde mit Wirkung vom 26. Mai 1956 rechtskräftig auf 50% festgesetzt worden ist.

3. Die Beklagte bedurfte gemäß § 14 SchwBeschG 1953 zur Kündigung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Diese hat sie nach dem eigenen Vortrag der Beklagten erst am 16. Januar 1957, also nach Ablauf des Zeitpunktes, zu dem die Kündigung erfolgte, beantragt. Dann konnte aber auf keinen Fall die Kündigung noch das Arbeitsverhältnis beenden.

Nach § 15 zweiter Halbsatz SchwBeschG 1953 läuft zwar die Kündigungsfrist erst vom Eingang des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Diese Bestimmung ist für die Fälle von Bedeutung, in denen dem Schwerbeschädigten zunächst gekündigt und erst danach die Zustimmung der Hauptfürsorge-



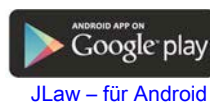
- 6 -

stelle beantragt wird. Der Arbeitgeber soll hierdurch gezwungen werden, den Antrag auf Zustimmung der Hauptfürsorgestelle möglichst bald zu stellen. Die Vorschrift bedeutet aber nicht, daß der Arbeitgeber jederzeit nach Ausspruch der Kündigung noch die zur Wirksamkeit der Kündigung erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle beantragen kann, vielmehr muß der Antrag in jedem Fall noch innerhalb der dem Arbeitnehmer eingeräumten Kündigungsfrist gestellt werden. Läßt der Arbeitgeber die Kündigungsfrist verstreichen, ohne bis dahin die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle auch nur beantragt zu haben, so kann der Antrag sich auf die ausgesprochene Kündigung überhaupt nicht mehr auswirken. Der kündigende Arbeitgeber hätte es nämlich sonst in der Hand, das Wirksamwerden der Kündigung beliebig lange hinauszuschieben. Eine solche Ungewißheit widerspräche dem Wesen der Kündigung. Der Arbeitnehmer muß nämlich möglichst bald sehen können, wie lange er noch mit dem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses rechnen kann. Die Kündigung verliert deshalb endgültig ihre Wirksamkeit, wenn die Kündigungsfrist abgelaufen und die erforderliche Zustimmung noch nicht beantragt ist (vgl. die zur Aufnahme in das Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehene Entscheidung in Sachen 1 AZR 242/55 vom 21. Februar 1958 für den Fall, daß eine Kündigung der Zustimmung der Betriebsvertretung bedurfte). Es kann auch nicht unter Hinweis auf die Bestimmung des § 17 SchwBeschG 1953 für das Schwerbeschädigtenrecht gefolgert werden, daß auch noch nach Ablauf der Kündigungsfrist die nach §§ 14 ff. SchwBeschG 1953 erforderliche Zustimmung wirksam beantragt werden könne. § 17 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG 1953 trifft vielmehr lediglich eine besondere Regelung für den Fall, daß die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle noch nicht ergangen ist, nachdem die Kündigungsfrist ganz oder auf weniger als vier Wochen abgelaufen ist. In diesem Fall soll dem Schwerbeschädigten eine Schonfrist von vier Wochen eingeräumt werden, um zu vermeiden, daß ihm infolge des mit dem Zustimmungsverfahren verbundenen Zeitablaufs unbillige Nachteile entstehen. Über das Verhältnis zwischen dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

und dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung sagt die Vorschrift nichts. (Wie hier Verwaltungsgericht Freiburg vom 14. Oktober 1955, NJW 1956, 564; ferner wohl auch Becker, SchwBeschG, § 17 Anm. 2; Monjau, SchwBeschG, § 17 Anm. 2). 4. Abwegig sind die Ausführungen der Revision, die sich dagegen wenden, das Arbeitsgericht habe die Beklagte verurteilt, weil es der Ansicht gewesen sei, sie sei in sittenwidriger Form durch eine Kündigung der Entscheidung über die Schwerbeschädigteneigenschaft zuvor gekommen. Die Revision übersieht hierbei, daß im Revisionsverfahren nur die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zur Nachprüfung steht und nicht die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Das Landesarbeitsgericht hat sich aber der Auffassung des Arbeitsgerichts nicht angeschlossen, vielmehr ausdrücklich gegen dessen Auffassung Bedenken geäußert und die Entscheidung lediglich darauf abgestellt, daß der Kläger Schwerbeschädigter sei und die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht vorliege.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt Dr. Meier-Scherling

Wagner

Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)